



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 652 613/3-VI/2/77 ✓

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juni 1977 über die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (Niederösterreichische Mineralölordnung - NÖ MÖ10)

Zu GZ 93 ex 1977  
vom 16. Juni 1977

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 29. JULI 1977  
Zi. 93/1-77 Aussch. J.M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Juli 1977 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juni 1977 über die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (NÖ Mineralölordnung - NÖ MÖ10) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Note vom 2. Feber 1973, GZ II/2-62/34-1973, den Entwurf einer NÖ Mineralölordnung dem Begutachtungsverfahren zugeführt. Zu diesem Gesetzentwurf, der dem vorliegenden Gesetzesbeschluß im wesentlichen entspricht, hat das Bundesministerium für Bauten und Technik mit Note vom 5. September 1973, GZ 540 857-I/8/73 eine zusammenfassende Stellungnahme abgegeben. Aus dieser Stellungnahme sind Bedenken ersichtlich (z.B. gegen den § 6 Abs. 2 wegen des Kompetenztatbestandes "Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), die nunmehr auch gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß bestehen. Es bleibt den zuständigen Stellen des Bundes vorbehalten, diese Bedenken bei gegebener Gelegenheit weiter zu verfolgen.

2. Was die Lagerung und Verwendung der im § 2 Z 1 umschriebenen brennbaren Flüssigkeiten im Freien bzw. in nicht ortsfest errichteten Anlagen im militärischen Bereich anlangt, sind solche Lagerungen und Verwendungen ausschließlich dem

Kompetenztatbestand "militärische Angelegenheiten" (Art.10 Abs.1 Z.15 B-VG) zuzuordnen und damit gänzlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder entzogen.

Brennbare Flüssigkeiten im vorerwähnten Sinne sind vor allem Betriebsmittel für Waffen, Kraftfahrzeuge und Geräte des Bundesheeres; sie dienen unmittelbar der militärischen Aufgabenerfüllung. Die Wahl der Orte für die Lagerung und Verwendung solcher brennbaren Flüssigkeiten wird daher von den jeweiligen militärischen Erfordernissen bestimmt.

Die vorgenannten rechtlichen Überlegungen gelten auch für die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in spezifisch militärischen Bauten und Anlagen, wie vor allem in Befestigungsanlagen, militärischen Munitionslagern und Fernmeldeanlagen, Bauwerken für den militärischen Flugbetrieb, militärischen Schieß- und sonstigen Übungsstätten. Es ist daher auch die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in spezifisch militärischen Bauten und Anlagen vom Geltungsbereich des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses nicht erfaßt.

3. Den Zitaten der NÖ Bauordnung sollte die Jahreszahl "1976" beigefügt werden.

4. Im § 28 Abs.1 Z.1 sollte es aus sprachlichen Gründen statt "entspricht" richtig "entsprechen" heißen.

28. Juli 1977

Für den den Bundeskanzler  
vertretenden Vizekanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

~~Amf der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~29. JULI 1977~~

~~Bearb.:  
Beilagen  
Stempel.~~

*Landtag*